

Kindertagesstätte „Filius“
Pieskower Straße 33 15526 Bad Saarow

Tel. +49 033631 7-3600
Fax +49 033631 7-3626
E-Mail: eva-maria.dreock@helios-gesundheit.de



**Beitragssordnung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die
Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte „Filius“ in
Trägerschaft der Helios Klinikum Bad Saarow GmbH
(Kita-Elternbeitragssordnung)**

Präambel

Die Elternbeitragssordnung regelt das Verfahren für die Aufnahme von Kindern in der Kindertagesstätte des Helios Klinikums Bad Saarow sowie darüber hinaus den Verfahrensweg einer Beendigung des Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Helios Klinikum Bad Saarow. Sie bildet die Grundlage für die Beitragspflicht der Personensorgeberechtigten in Ausformung des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Das Helios Klinikum Bad Saarow erhebt für die Inanspruchnahme von Angeboten für die Betreuung und Förderung von Kindern in der Kindertagesstätte eine Kostenbeteiligung in Form von Beiträgen. Die Beiträge sind sozialverträglich gestaltet und nach dem Einkommen der Eltern, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie nach dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.
- (2) Diese Elternbeitragssordnung gilt für die Kindertagesstätte „Filius“, in der Kinder bis zum Ende der vierten Klasse gefördert, erzogen, gebildet und versorgt werden. Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe können im Falle vorhandener Kapazitäten und nach Ermessensausübung des Helios Klinikums Bad Saarow als Träger auf Antrag der Sorgeberechtigten betreut werden.
- (3) Zusätzlich zu den Beiträgen wird gem. § 17 Abs. 1 KitaG ein Essengeld erhoben.

§ 2 Aufnahme der Kinder

(1) Aufnahme in die Kindertagesstätte finden Kinder, die einen Rechtsanspruch gem. § 1 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg bzw. gem. § 1 Kindertagesbetreuungsgesetz des Landes Berlin auf Betreuung haben. Eine Aufnahme von Kindern, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz außerhalb dieser beiden Länder haben, obliegt der Entscheidung des Trägers.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme von Kindern mit bedingtem Rechtsanspruch im Sinne des § 1 Abs.2 Satz 2 und 3 KitaG Brandenburg ist die Vorlage eines Feststellungsbescheides des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (bei gewöhnlichem Aufenthalt im Land Brandenburg) bzw. eines Kita-Gutscheins (bei gewöhnlichem Aufenthalt im Land Berlin). Bei gewöhnlichem Aufenthalt im Land Brandenburg, aber außerhalb des Landkreises Oder-Spree, muss zusätzlich zu dem Feststellungsbescheid nach Satz 1 ein Bescheid über die Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts vorgelegt werden. Bei gewöhnlichem Aufenthalt im Land Berlin muss zusätzlich zu dem Feststellungsbescheid nach Satz 1 und dem Bescheid nach Satz 2 auch noch die Kostenübernahmeverklärung des zuständigen Bezirksamts in Berlin vorgelegt werden.

(3) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit einer Festlegung des vereinbarten Betreuungsumfangs. Es werden Verträge mit bis zu 30 Wochenstunden, bei mit Feststellungsbescheid des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nachgewiesenem Bedarf Verträge von 31-40 Wochenstunden, 41-50 Wochenstunden sowie über 50 Wochenstunden für die Kinderkrippe und den Kindergarten angeboten. Im Hortebereich werden Betreuungsstunden mit bis zu 20 Wochenstunden bzw. bei mit Feststellungsbescheid des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nachgewiesenem Bedarf auch mehr als 20 Wochenstunden angeboten. Änderungen des Feststellungsbescheides durch die ausstellende Behörde sind dem Träger spätestens 2 Wochen nach Zugang des Änderungsbescheides schriftlich bekannt zu geben.

(4) Sollte ein Kind bereits in einer anderen Einrichtung betreut worden sein, haben die Personensorgeberechtigten die Pflicht, eine Kündigungsbestätigung sowie eine Schuldenfreiheitsbescheinigung durch die zuvor besuchte Einrichtung vorzulegen, um eine Doppelförderung des zu betreuenden Kindes auszuschließen. Werden diese Unterlagen nicht vorgelegt, ist der Träger berechtigt, den Abschluss des Betreuungsvertrages abzulehnen.

Die Kindertagesstätte betreut Kinder an 365 Tagen im Jahr in der Zeit von 0.00 bis 24.00 Uhr. Regelöffnungszeit ist von 05.30 — 18.00 Uhr. Eine Betreuung an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie nachts in der Zeit von 20.00 — 06.00 Uhr erfordert eine termingerechte Anmeldung der Personensorgeberechtigten sowie der Nachweis darüber, dass aus beruflichen Gründen eine Betreuung erforderlich ist. Eine Betreuung am Wochenende sowie an gesetzlichen Feiertagen erfolgt nur dann, wenn die Sorgeberechtigten den Bedarf für die Betreuung am Wochenende bis spätestens Donnerstag um 12.00 Uhr der laufenden Woche anzeigen. Hinsichtlich des Betreuungsbedarfs für gesetzliche Feiertage haben die Sorgeberechtigten die Möglichkeit, diesen durch Eintrag in den jeweiligen Aushang in der Einrichtung anzumelden. Der Betreuungsbedarf für Übernachtungen ist 1 Monat im Voraus durch Anmeldung bei der Kita-Leitung anzugeben.

(5) Für die Aufnahme in die Einrichtung ist ein schriftlicher Antrag in Form eines Anmeldeformulars an das Helios Klinikum Bad Saarow einzureichen.

§ 3 Beitragspflicht

(1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 5 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches, auf deren Veranlassung das Kind die Kindertagesstätte in Anspruch nimmt. Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzungen im genannten § 7 Abs. 1 Satz 5, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Die Beitragspflicht entsteht mit der im Betreuungsvertrag vereinbarten Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte.

(3) Die Beiträge werden monatlich erhoben. Die Verpflichtung zur Einzahlung des Elternbeitrages für die Betreuung des Kindes entsteht jeweils zum 01. eines jeden Monats und der Beitrag wird bis zum 05. eines jeden Monats per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen. Sollte der Elternbeitrag zweimal nicht zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto eingezahlt sein, kann der Betreuungsvertrag seitens des Trägers unverzüglich mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

(4) Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ist der Träger berechtigt für jede Mahnung eine Kostenpauschale in Höhe von € 5,00 pro Mahnung zu erheben. Sollte aufgrund der Säumnis weitere Kosten anfallen, sind die Eltern verpflichtet, auch diese zu übernehmen.

(5) Im Rahmen der Krippen- und Kigabetreuung wird um Ausgleich eines variierenden Betreuungsbedarfs sowie von möglichen Ausfallzeiten in der Betreuung (z.B. Urlaub, Krankheit) was dem vereinbarten Betreuungsumfang ein Gesamtstundenkontingent je Quartal errechnet (durchschnittliche Betreuung pro Woche x 13 Wochen).

Die Anwesenheit des Kindes wird durch eine tägliche Anwesenheitsliste geführt. Eine finanzielle Erstattung der nicht in Anspruch genommenen Betreuungszeit erfolgt nicht. Kinder sind bei Fehlzeiten zu entschuldigen, andernfalls gilt der Tagessatz an Stunden der Woche für diesen Fehltag. Für Abwesenheiten infolge von Krankheit und Urlaub werden für diese Tage der Tagessatz berechnet. Sofern Kinder mehr als zwei Tage entschuldigt fehlen, werden diese Abwesenheitszeiten wie Urlaub berechnet.

(6) Im Rahmen der Hortbetreuung erfolgt die Berechnung wochenweise. Dabei sind die bestätigten Stunden des Festsetzungsbescheides Berechnungsgrundlage. Aus Kinderschutzgründen werden Hortkinder an zwei zusammenhängenden Wochen in einem Kalenderjahr nicht betreut, ohne, dass dies zu einer Reduzierung der Beitragspflicht führt und ohne, dass ein Zeitguthaben angespart werden kann. Über die Lage der zwei zusammenhängenden Wochen entscheiden die Personensorgeberechtigten. Betreuungszeiten, die für im Hort betreute Kinder in den Ferien nicht in Anspruch genommen werden, werden für einen Zeitraum von 6 Monaten gutgeschrieben und können während einer späteren Ferienzeit genommen werden (Bsp.: in den Winterferien nicht in Anspruch genommene Betreuungszeiten können in den Osterferien in Anspruch genommen

werden). Dabei erstreckt sich der Bewertungszeitraum auf ein halbes Kalenderjahr, für die Ermittlung eines ggf. bestehendes Guthabens werden somit die Zeiträume vom 01.01. bis 30.06. und vom 01.07. bis 31.12. eines Kalenderjahres betrachtet. Sollte das angesparte Zeitguthaben innerhalb des Halbjahreszeitraums nicht in Anspruch genommen werden, verfällt das Guthaben für dieses Kalenderhalbjahr.

Sollte das angesparte Zeitguthaben durch die Inanspruchnahme darüberhinausgehender Betreuung erheblich überschritten werden, schulden die Vertragspartner den nächsthöheren Tabellenbeitrag. Erheblich ist eine Überschreitung dann, wenn die Betreuungszeit in einer Woche, in Summe um mehr als zwei Stunden überschritten wird. Die Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so wird ein anteiliger Beitrag erhoben.

Der Beitrag für einen Krippenplatz wird bis einschließlich des Vormonats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Nach derzeitiger Gesetzeslage werden für die Betreuung im Kindergarten keine Beiträge geschuldet. Diese Betreuung ist beitragsfrei. Sollte die Beitragsfreiheit künftig entfallen, ist der Beitrag für einen Kindergartenplatz ab dem 1. des Folgemonats nach Vollendung des 3. Lebensjahres zu zahlen.

Bei einem Wechsel vom Kindergarten zum Hort ist der Hortbeitrag ab dem 01.08. zu entrichten, wenn die Aufnahme in den Hort bis zum 15. des Monats erfolgt. Bei einem Wechsel nach dem 15. eines Monats, wird der Beitrag anteilig erhoben.

Bei Betreuung des Kindes in einer Gruppe mit verschiedenen Betreuungsformen (Kinderkrippe/Kindergarten/Hort) ist der Elternbeitrag zu entrichten, der für die altersentsprechende Betreuungsform maßgeblich ist.

(7) Die Höhe des monatlich zu zahlenden Beitrages wird durch eine Kostenberechnung durch den Träger der Kindertagesstätte festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt zunächst auf Grundlage der Erklärung der Personensorgeberechtigten und der sodann einzureichenden Einkommensnachweise des Vorjahres unter Angabe aller unterhaltsberechtigten Kinder. Die Personensorgeberechtigten versichern die Richtigkeit der Angaben.

Es wird vorläufig der jeweilige Höchstbetrag festgesetzt, wenn gegenüber dem Träger bis 4 Wochen nach Aufnahme des Kindes keine Einkommenserklärung abgegeben wurde, das Einkommen nicht durch Vorlage aussagefähiger Belege nachgewiesen ist oder das Einkommen unzutreffend angegeben wurde. Sobald Nachweise über die tatsächliche Höhe der Einkünfte vorgelegt werden, wird eine endgültige Berechnung vorgenommen und sich ggf. ergebende Differenzen sind auszugleichen.

Die Erklärung über die Einkünfte ist mindestens einmal jährlich (im 1. Quartal des Kalenderjahres) gegenüber dem Träger abzugeben. Erfolgt der Einkommensnachweis nicht, wird der Höchstbetrag der jeweiligen Betreuungsform festgesetzt. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dem Träger umgehend mitzuteilen, wenn sich die Einkommenssituation ändert, andernfalls wird der Träger die Elternbeiträge bis zum Zeitpunkt der abweichenden Einkommensverhältnisse rückwirkend anpassen.

(8) Bei Überschreitung der Quartalsstunden wird für jede angefangene Stunde pauschal ein Beitrag von 10,00 € erhoben. Eltern sind verpflichtet, selbstständig auf die Stundeneinhaltung ihres Kindes zu achten.

(9) Die Höhe des Beitrags ergibt sich aus der gültigen Beitragstabelle. Die Beitragstabelle, als Anlage, ist Bestandteil der Elternbeitragsordnung. Für Kinder, bei denen mindestens ein Elternteil bei einer zum Helios-Konzern gehörenden Gesellschaft angestellt ist, wird pauschal ein Mitarbeiterbonus von 50,00 € bis 65,00 € gewährt und von dem monatlichen Beitrag abgezogen.

(10) Die Elternbeiträge können durch einseitige Erklärung des Trägers erhöht oder herabgesetzt werden, wenn dies aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich ist. Die Veränderung der Höhe wird mit einer Frist von 2 Monaten zum Halbjahres- und Jahresende erklärt und mit Beginn des nächsten Halbjahres bzw. Jahres wirksam. Die Personensorgeberechtigten können wegen der Erhöhung der Elternbeiträge den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Monatsende schriftlich kündigen. Kündigen die Personensorgeberechtigten nicht, gilt die neue Elternbeitragsordnung zum Veränderungszeitpunkt.

§ 4 Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Beitrags

(1) Die Höhe des Beitrags richtet sich nach dem anzurechnenden Einkommen der Eltern.

(2) Die Summe des anzurechnenden Einkommens ergibt sich aus dem steuerpflichtigen Bruttoeinkommen abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, dem Arbeitnehmeranteil aus der Sozialversicherung, dem Solidarzuschlag, den pauschalierten Werbungskosten (Nachweis erhöhter Werbungskosten kann nur durch einen Steuerbescheid geführt werden), den Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz und den sonstigen Einnahmen. Nicht angerechnet werden das Pflegegeld, das Wohngeld und Renten für das Kind.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören:

1. wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen
2. Renten der Eltern
3. Unterhaltsleistungen an den Elternteil
4. Einnahmen nach dem Arbeitsfördergesetz (Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld 1, Konkursausfallgeld)
5. sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen (Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld)
6. Leistungen nach dem BAföG; sowie
7. Einnahmen aus Mieten, Pachten und Kapitalvermögen,

(3) Empfänger von Kindergeldzuschlägen gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes, von Leistungen nach dem SGB II, dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII und den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes, von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz und unter einem jährlichen Haushaltsnettoeinkommen von bis zu 34.999€ sind laut §§ 50 ff. KitaG beitragsfrei. Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in

Kindertageseinrichtungen kein Beitrag der Personensorgeberechtigten erhoben wird, bleiben unberührt.

(4) Kostenschuldner der Betreuungsbeträge sind die Personen, die die elterliche Sorge gemäß § 1626 Abs.1 BGB im Haushalt des Kindes tatsächlich ausüben. Bei Ehen und eheähnlichen Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Bei nachweislich getrenntlebenden Elternteilen bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt. Dagegen kommt der zu leistende Unterhaltsbetrag für den getrenntlebenden Elternteil zur Anrechnung. Auch das Einkommen eines im Haushalt lebenden neuen Partners, der dem zu betreuendes Kind nicht zum Unterhalt verpflichtet ist, wird in die Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einbezogen. Hierbei darf eine Haushaltsbescheinigung eingefordert werden.

(3) Lebt das Kind abwechselnd bei jeweils einem getrenntlebenden Elternteil (sog. Wechselmodell), so werden die Jahresnettoeinkommen beider Elternteile abzüglich von Unterhaltsleistungen des jeweils anderen Elternteils getrennt zu ermitteln und anschließend zu addieren. Sie bilden das Elterneinkommen.

(4) Weiterhin werden nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten für nicht zum Haushalt rechnende Verwandte der Beitragspflichtigen oder für den geschiedenen oder dauernd getrenntlebenden Ehegatten des Beitragspflichtigen vom Einkommen abgesetzt.

(5) Der Berechnung des Beitrags bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit wird der Einkommensbescheid des letzten Kalenderjahres zugrunde gelegt. Das positive Einkommen ergibt sich aus den Einnahmen, abzüglich der Betriebsausgaben, den Vorsorgeaufwendungen, der Einkommenssteuer, des Solidarzuschlages und der Kirchensteuer. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensselbststeinschätzung auszugehen. Sie erhalten einen vorläufigen Bescheid. Selbstständige, die innerhalb der genannten Frist den Einkommensbescheid des zurückliegenden Kalenderjahres noch nicht vorlegen können, erhalten ebenfalls einen vorläufigen Bescheid auf der Grundlage ihrer Einkommensselbststeinschätzung. Die konkrete Beitragsfestsetzung mit der entsprechenden rückwirkenden Verrechnung erfolgt nach Vorlage des betreffenden Einkommenssteuerbescheides.

(6) Bei der Unterbringung von mehreren Kindern eines Personensorgeberechtigten reduziert sich der errechnete Elternbeitrag gemäß Einkommen und Betreuungsumfang auf 90% ab dem 2. Kind, ab dem 3. Kind reduziert sich der Beitrag auf 85 %, ab dem 4. Kind reduziert der Beitrag sich auf 80 % und für jedes weitere Kind reduziert sich der Beitrag um weitere 5%.

(7) Zur Prüfung der Angaben zum anzurechnenden Einkommen müssen geeignete Nachweise vorgelegt werden. Fehlt zum festgesetzten Termin der Nachweis zum anzurechnenden Einkommen, wird der Höchstbetrag festgesetzt. Siehe § 3 Abs. 8

(8) Das Verarbeiten personenbezogener Daten durch den Träger ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Beitragsfestsetzung und -erhebung erforderlich ist.

§ 5 Essenversorgung

(1) Die Kindertagesstätte bietet Essenversorgung in Form eines Gesamtpauschalpreises an, der sich auf sämtliche Mahlzeiten pro Tag erstreckt. Abhängig vom Betreuungsumfang wird der monatliche Beitrag für die Essenversorgung wie folgt vereinbart und ist gemeinsam mit der jeweiligen Monatsrate der Elternbeiträge zu bezahlen. Der Beitrag für die Essensversorgung wird innerhalb eines Kalenderjahres elf Mal erhoben. Im zwölften Kalendermonat erfolgt keine Erhebung des Beitrags. Diese Regelung gilt, wenn der Essenbeitrag für ein gesamtes Kitajahr gezahlt wurde. Dadurch entfällt die Abrechnung der tatsächlich in Anspruch genommenen Mahlzeiten und es sind mit dieser Regelung alle Erstattungsansprüche für nicht in Anspruch genommene Mahlzeiten, wie zum Beispiel durch Urlaub oder Krankheit, abgegolten.

Krippe oder Kindergarten:

| | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> € 53,00 bei bis 30 Stunden | Betreuungsumfang entspricht € 2,52/Tag |
| <input type="checkbox"/> € 58,00 bei über 30 bis 40 Stunden | Betreuungsumfang entspricht € 2,76/Tag |
| <input type="checkbox"/> € 64,00 bei über 40 bis 50 Stunden | Betreuungsumfang entspricht € 3,05/Tag |
| <input type="checkbox"/> € 69,00 bei über 50 bis 55 Stunden | Betreuungsumfang entspricht € 3,30/Tag |

Hort:

| | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> € 48,00 bei bis 20 Stunden | Betreuungsumfang entspricht € 2,30/Tag |
| <input type="checkbox"/> € 53,00 bei über 20 bis 30 Stunden | Betreuungsumfang entspricht € 2,52/Tag |
| <input type="checkbox"/> € 17,30 ab Klasse 2 | |

(2) Das Essengeld kann durch einseitige Erklärung des Trägers erhöht oder herabgesetzt werden, wenn dies aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich ist. Die Veränderung der Höhe wird mit einer Frist von 2 Monaten zum Halbjahres- und Jahresende erklärt und mit Beginn des nächsten Halbjahres bzw. Jahres wirksam. Die Personensorgeberechtigten können wegen der Erhöhung des Essengeldes den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Monatsende schriftlich kündigen.

§ 6 Kündigung des Betreuungsvertrages

(3) Das Helios Klinikum Bad Saarow als Träger kann den Vertrag mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende außerordentlich kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn der Elternbeitrag wiederholt, mindestens zweimal in Folge oder mit einem Betrag, der der Summe von zwei Monatsbeträgen entspricht, nicht zum festgelegten Zeitpunkt entrichtet worden ist, wenn das Kind länger als sechs Wochen in der Kindertagesstätte unentschuldigt fehlt, wenn die Personensorgeberechtigten die in diesem Vertrag enthaltenden

Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachten und/oder wenn das zusätzlich zum Beitrag zu zahlende Essengeld zu mindestens 2 Fälligkeitsterminen trotz Mahnung mit Fristsetzung nicht entrichtet wird oder der rückständige Betrag eine Summe von 2 Monatsbeträgen erreicht.

§ 7 Besucherkinder

- (1) Zur Aufnahme von Besucherkindern ist beim Helios Klinikum Bad Saarow ein Antrag zu stellen. Über den Antrag wird im Einzelfall entschieden. Wird der Betreuungsvertrag mit dem Träger gekündigt, kann das Kind in dem darauffolgenden Monat nicht als Besucherkind wiederaufgenommen werden.
- (2) Als Besucherkind gilt ein Kind, das nicht regelmäßig die Einrichtung besucht und für das kein dauerhafter Vertrag geschlossen wurde.
- (3) Bei zeitweiliger Unterbringung ist für Besucherkinder ein Tagessatz zu zahlen:

| | bis 6 Stunden keine Übernachtung | bis 10 Stunden keine Übernachtung | Übernachtung* |
|---------------------|----------------------------------|-----------------------------------|---------------|
| Kindergarten & Hort | 22,00 € | 30,00 € | 20,00 € |

* Bringen zwischen 18:00 und 20:00 Uhr; Abholen zwischen 06:00 und 08:30 Uhr am Folgetag

- (4) Zusätzlich zum Tagessatz ist Essengeld in folgender Höhe zu zahlen:

| | bis 6 Stunden keine Übernachtung | bis 10 Stunden keine Übernachtung | Übernachtung* |
|-----------|----------------------------------|-----------------------------------|---------------|
| Essengeld | 3,00 € | 3,00 € | 3,00 € |

* Bringen zwischen 18:00 und 20:00 Uhr; Abholen zwischen 06:00 und 08:30 Uhr am Folgetag

§ 8 Rechte und Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Kindertagesstätte informiert die Personensorgeberechtigten über
 - die Hausordnung,
 - die Konzeption des Hauses,
 - die Maßnahmen zum Brandschutz und
 - das Verhalten bei Unfällen.

Die Personensorgeberechtigten bestätigen dies mit ihrer Unterschrift. Darüber hinaus beraten die Mitarbeiterinnen der Kindertagesstätte in allen Fragen der Kindertagesbetreuung.

(2) Die Personensorgeberechtigten informieren die Kindertagesstätte über bestehende Krankheiten, die für das Betreuungsverhältnis relevant sind. Bei auftretenden meldepflichtigen Infektionskrankheiten des Kindes haben die Personensorgeberechtigten die Kindertagesstätte umgehend zu informieren und nach Genesung eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Bei Auftreten von ansteckenden Krankheiten informiert die Kindertagesstätte unverzüglich in Form eines Aushangs im Eingangsbereich der Einrichtung. Der zuständige Erzieher entscheidet, ob das Kind abzuholen ist. Dem müssen die Sorgeberechtigten nachkommen. Sollte ein Kind erkennbar von Läusen befallen sein, ist das Kind unverzüglich aus der Kindertagesstätte abzuholen. Seit dem 1. März 2020 gilt das Masernschutzgesetz, das besagt, dass bei der Aufnahme des Kindes bis zum ersten Lebensjahr, die erste Impfung gegen Masern erfolgt sein muss. Die zweite Impfung ist bis zum zweiten Lebensjahr nachzuholen und unverzüglich der Einrichtungsleitung oder der Stellvertretung vorzulegen. Kinder, die diese gesetzliche Vorgabe nicht erfüllen, sind mit sofortiger Wirkung auszuschließen und werden dem zuständigen Gesundheitsamt gemeldet.

§ 9 Sonstiges

(1) Für das aufgenommene Kind besteht während des Besuches der Kindertagesstätte sowie auf den direkten Wegen zwischen Wohnung und Kindertagesstätte Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung. Im Falle eines Unfalls ist umgehend der nächstliegende Durchgangsarzt aufzusuchen. Außerdem ist die Leiterin der Kindertagesstätte unverzüglich von dem Unfall in Kenntnis zu setzen, um der gesetzlichen Meldepflicht nachkommen zu können.

(2) Der Träger übernimmt keine Haftung für entwendete oder beschädigte persönliche Sachgegenstände. Die Personensorgeberechtigten melden den Schaden ihrer Haftpflichtversicherung zur Begleichung.

(3) Sollte eine medizinische Betreuung eines Kindes zwischen 19.00 Uhr und 7.30 Uhr erforderlich werden, werden die Personensorgeberechtigten sowie die Notaufnahme des Helios Klinikums Bad Saarow verständigt.

(4)

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder nichtig werden, so behalten die weiteren Bestimmungen ihre Wirksamkeit und sind davon nicht berührt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Elternbeitragsordnung tritt am 30.06.2025 in Kraft und setzt vorige Satzungen/Beitragsordnungen außer Kraft.

Bad Saarow, den 06.11.2025



Frank Rohde
Klinikgeschäftsführer